

Kassensysteme: Aufzeichnungspflichten ab 2017

Gläserne Kassensysteme: Diese Aufzeichnungspflichten gelten ab 2017

Es hat sich herumgesprochen: In den Branchen, in denen die Geschäfte mit Bargeld bezahlt werden und per Kasse abgewickelt werden, herrscht Unruhe. Ende 2016 läuft die Übergangsfrist zur Nachrüstung von elektronischen Kassen ab. Stichtag ist der 1.1.2017. Ab dann gelten definitiv neue Vorschriften für die Aufzeichnungspflichten bei der Verwendung eines (elektronischen) Kassensystems. Vom 1. Januar 2017 an dürfen nur noch solche Kassen eingesetzt werden, die die Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Vorhandene digitale Kassen müssen spätestens bis Jahresende auf den geforderten technischen Stand aktualisiert werden.

Zwar ist noch nicht alles beschlossene Sache. Die FAQ-Liste zeigt den aktuellen Stand der Gesetzgebung auf, damit Sie Ihr Unternehmen richtig vorbereiten können.

Welche konkreten Beschlüsse gibt es schon für die neue Gesetzeslage?

Es gibt konkrete Beschlüsse zur weiteren Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften. Danach ist entschieden, dass es nicht nur ein offizielles Kassensystem (**INSIKA**) geben wird. Auch andere Technologien werden zugelassen. Dies sind die Maßnahmen im Einzelnen:

- Das neue Konzept ist technologieoffen, um den besonderen Verhältnissen verschiedenartiger Wirtschaftsbereiche Rechnung tragen zu können und um zu gewährleisten, dass im Zuge technischer Innovationen Weiterentwicklungen erfolgen.
- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren.
- Es wird eine Kassen-Nachschau eingeführt. Diese kann unangekündigt erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.
- Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden, und zwar unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

PraxisTIPP: GmbHs, die Bargeschäfte mit Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion oder mit Taxametern abrechnen, müssen die verwendete Software/Hardware spätestens bis zum **31.12.2016** an die neuen Vorschriften zur Aufbewahrung digitaler Daten anpassen (BMF-Schreiben vom 26.11.2010, IV A 4 – S 0316/08/10004-07). Wir raten, sich frühzeitig mit dem Kassenanbieter in Verbindung zu setzen und zu prüfen, ob und inwieweit die verwendeten Systeme bzw. die eingesetzte Software an die neuen Vorschriften angepasst werden kann. Rüsten Sie so rechtzeitig um, so dass Sie die neuen Vorgaben **spätestens ab dem 1.1.2017** erfüllen. Gehen Sie davon aus, dass die Finanzbehörden ab diesem Zeitpunkt unangekündigt stichprobenartige Kontrollen vornehmen werden und ggf. einen außerordentlichen Prüfungstermin festsetzen werden inkl. Umsatzverprobungen und entsprechenden Steuerschätzungen.

Welche Branchen sind davon betroffen?

Spätestens mit dem 1.1.2017, wenn die Finanzbehörden in allen Branchen den totalen Zugriff auf den kompletten Bargeld-Verkehr sprich die Kassensysteme der Unternehmen haben, wird es für einige Geschäftsmodelle eng. Das betrifft vor allem die Branchen, in denen Bargeld fließt (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungsberufe) und in denen (noch immer) die intelligente Buchführung überlebt hat. Experten schätzen, dass in Deutschland 5 – 10 % des Bruttosozialprodukts in der Schattenwirtschaft fließen. In Griechenland sind es sogar 30 – 40 %, in Italien 23 %, in Spanien 20 %, in der Schweiz 8,5 % und in den USA 7,5 %.

Alle Unternehmen, die nur in der Grauzone eine akzeptable Rendite erwirtschaften (können), gehen schweren Zeiten entgegen. Das Risiko, entdeckt zu werden, steigt mit jeder Maßnahme, die ab 2017 wie Zahnräder ineinander greifen werden. Die Strafen sind empfindlich bis existenziell. Vielleicht genügt es ja schon, an einer kleinen Stellschraube des jetzigen Geschäftsmodells zu drehen, um in die Erfolgszone zu gelangen. Nur anfangen müssen Sie ganz schnell. Es eilt.

PraxisTIPP: Hilfreich ist es, das eigene Geschäftsmodell einmal ganz systematisch aus der Perspektive Ihrer Kunden zu analysieren und zu bewerten. Viele aktuelle Geschäftsmodelle verkennen, dass sich das Verbraucherverhalten der Kunden in den letzten Jahren radikal geändert hat und in den nächsten Jahren nochmals radikal ändern wird. Stichworte: Digitalisierung, virales Marketing. Das Alter Ihrer Kunden und die Entwicklung der Alterspyramide der Kunden werden zur wichtigsten Bestimmungsgröße.

Was ist mit dem Kassenbuch?

Aufpassen müssen Sie, wenn die Umsätze mit Kassenbuch (Kassenbericht) belegt werden. Besonders kritisch beurteilt der Steuerprüfer die folgenden Auffälligkeiten: Sehr hohe Kassenbestände über einen längeren Zeitraum; überwiegend gerade und runde Kassenbestände; Kassenbücher, in denen über längere Zeiträume keine Fehlbestände auftauchen; das Fehlen von Stornos über einen längeren Zeitraum (1 Monat). Zusammen mit anderen Aufzeichnungsmängeln können solche Auffälligkeiten die Finanzbehörden zu Schätzungen berechtigen. Beachten Sie auch, dass nicht nur für Kassenbücher eine Aufbewahrungsfrist über 10 Jahre gilt. Das gilt auch für Preislisten, Speisekarten oder sonstige Kalkulationsunterlagen, nach denen Preise festgelegt werden.

Jeder Buchführungspflichtige muss Bücher und Aufzeichnungen führen, die auch die tägliche Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und –ausgaben (Kassenbuch) umfassen. Buchführungspflichtig sind Gewerbetreibende mit einem Jahresgewinn von mehr als EUR 60.000 bzw. alle GmbH/UG.

Was muss die Kasse können?

- **Kassenbericht/Kassenbuch:** Alle Kasseneinnahmen und –ausgaben müssen täglich festgehalten werden.
- **Einzelaufzeichnung:** Jeder Verkaufsvorgang ist mit den wichtigsten Angaben aufzuzeichnen. Die Kassenaufzeichnungen sind chronologisch zu erstellen und fortlaufend zu nummerieren. Tageseinnahmen sind getrennt nach dem Steuersatz (7 % USt und 19 % USt) aufzuzeichnen.
- **Kassensturzfähigkeit:** Kassenaufzeichnungen sind so zu führen, dass der Soll- jederzeit mit dem Ist-Bestand der Kasse abgeglichen werden kann.
- **Belegpflicht:** Der Grundsatz "Keine Buchung ohne Beleg" gilt für sämtliche Tageseinnahmen und -ausgaben.
- **Z-Bons:** Tagesendsummenbons müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Name des Geschäfts, Datum, Z-Nummer, Storno-/Retourbuchungen, Entnahmen, Zahlungsart.
- **Aufbewahrung der Rechnungen:** Von einer Registrierkasse erstellte Rechnungen sind archivierungspflichtig, sofern es sich nicht um eine Kleinbetragsrechnung (< EUR 150 inkl. USt) handelt.
- **Nachvollziehbarkeit von Veränderungen:** Eintragungen sind so zu korrigieren, dass die ursprüngliche Erfassung lesbar und nachvollziehbar ist.

Was passiert bei Kassenmängeln?

Wenn formelle oder sachliche Mängel vorliegen, die so wesentlich sind, so dass von ordnungsmäßiger Buchführung nicht mehr gesprochen werden kann, darf die Finanzverwaltung die Buchführung verwerfen, d. h. ihre Anerkennung versagen. Ob ein derart schwerwiegender Mangel tatsächlich gegeben ist, beurteilt sich danach, ob trotz des Mangels die Nachprüfung der Bilanz innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist. Das Vorliegen formeller Mängel in der Kassenführung reicht hierzu in der Regel nicht aus, dennoch geben diese einem Betriebsprüfer Anlass für weitergehende Prüfungen, um die Beweiskraft der Buchführung zu erschüttern. Liegt ein materieller Mangel vor - (z. B. unvollständiges Verbuchen von Einnahmen) - besteht

grundsätzlich die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Kasse zu verwerfen. Dies eröffnet den Weg zu Sicherheitszuschlägen und Hinzuschätzungen (ggf. Vollschtzung) nach § 162 AO.

Was müssen die Kassen-Software-Hersteller beachten?

Der Druck zur Einführung manipulationssicherer Registrier-Kassen-Software steigt. Bereits jetzt ist der 1.1.2017 für die Branchen mit überwiegendem Bargeschäft (Gastronomie, Einzelhandel, Tankstellen, Marktbetreiber usw.) der Stichtag zur Umstellung. Dass Handlungsbedarf besteht, belegen Zahlen des NRW-Finanzministeriums. Danach liegt die Manipulationsquote für Kassen in der Gastronomie bei 17 % (im Durchschnitt: 3,3 %).

Achtung: Jetzt sind auch die Hersteller von Kassensystemen unter Druck. Laut FG Rheinland-Pfalz dürfen die Finanzbehörden sogar den Kassenhersteller für Steuerforderungen in Anspruch nehmen, die beim missbrauchenden (Gastro-) Unternehmen nicht durchgesetzt werden konnten (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.1.2015, 5 V 2068/14).

PraxisTIPP: Zwar ist es offizieller Wille aller Parteien das Thema noch in 2016 zu erledigen. In der Praxis sind die Umstellungsprobleme doch größer als gedacht, z. B. bei der Anpassung bestehender Warenwirtschaftssysteme an den Insika-Standard. Noch nicht gelöst ist auch, wie die u. U. hohen Umstellungsinvestitionen für kleinere Unternehmen abgedeckt werden können (AfA, Zuschuss).